

Bearbeiter/-in: Peter Görlich  
Telefon: (089) 28 66 15 - 27  
Telefax: (089) 28 66 15 - 38  
E-Mail: [peter.goerlich@bay-landkreistag.de](mailto:peter.goerlich@bay-landkreistag.de)  
Aktenzeichen: I-0403-1/tr

## Verwaltungsinfo

München, 26.05.2023

### **Umsetzung der sog. „Whistleblower-Richtlinie“ bzw. des Hinweisgeberschutzgesetzes des Bundes im kommunalen Bereich; Verbandsanhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Verwaltungsinfo leiten wir Ihnen die Verbandsanhörung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) zur Umsetzung der sog. „Whistleblower-Richtlinie“ bzw. des Hinweisgeberschutzgesetzes im kommunalen Bereich weiter (vgl. Anlage 1).

Am 12. Mai 2023 hat der Bund das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower-Richtlinie“), verabschiedet (vgl. Anlage 2). Anonyme Meldungen sollen die Meldestellen entgegennehmen und bearbeiten. **Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines eigenen, softwaregestützten Meldesystems für anonyme Meldungen besteht jedoch nicht.** Das Gesetz tritt voraussichtlich im Laufe des Juni 2023 in Kraft.

In der Folge müssen die europarechtlichen Vorgaben der „Whistleblower-Richtlinie“ nun auch auf Länderebene zeitnah umgesetzt werden. Angesichts des in Bayern wegen der endenden Legislaturperiode bestehenden Zeitdrucks beabsichtigt der Freistaat, die Umsetzung des HinSchG für den kommunalen Bereich auf Landesebene durch einen Änderungsantrag zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (sog. Kommunalrechtsnovelle) vorzunehmen. Die Regelungen zum Hinweisgeberschutz sollen nach den Vorstellungen des StMI bereits am Tag nach der Verkündung der Kommunalrechtsnovelle in Kraft treten.

Der Entwurf des Änderungsantrags zur Kommunalrechtsnovelle (vgl. Anlage 3) sieht die landesrechtliche Umsetzung des HinSchG im kommunalen Bereich durch die Änderung bzw. Ergänzung der Kommunalgesetze (GO, LKrO, BezO) vor. Dabei wird dem kommunalen Bereich über einen Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften des HinSchG (§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie §§ 13 bis 18 HinSchG) zunächst die grundsätzliche Verpflichtung zur Einrichtung und Betrieb interner Meldestellen übertragen. Hierfür wird Art. 56 der Gemeindeordnung (GO) um einen Absatz 4 Satz 1 erweitert, der auf die Vorschriften des HinSchG verweist. Derselbe Regelungsinhalt soll über einen neuen Art. 97 GO im Abschnitt „Gemeindliche Unternehmen“ für Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Gemeinde stehen, festgelegt werden.

Für die Landkreise soll über einen neuen Art. 50 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) ebenfalls auf die Vorgaben des HinSchG verwiesen werden. Bezüglich der Landkreisunternehmen wird in einem neu zu schaffenden Art. 85 LKrO auf Art. 97 GO verwiesen.

Zur Entlastung des kommunalen Bereichs soll auch in vollem Umfang von der nach Art. 8 Abs. 9 UAbs. 2 der „Whistleblower-Richtlinie“ bestehenden Möglichkeit zur Einschränkung des Anwendungsbereichs durch Landesrecht Gebrauch gemacht werden.

Darüber hinaus prüft das StMI derzeit, ob dem kommunalen Bereich gegebenenfalls auch die Möglichkeit zum Anschluss an etwaige staatliche interne Meldestellen eröffnet werden könnte.

Das StMI hat uns zur geplanten landesrechtlichen Umsetzung des HinSchG die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben und bittet um Mitteilung, ob grundsätzlich Interesse an einem Anschluss an etwaige staatliche interne Meldestellen besteht.

Für Anregungen und Hinweise sind wir Ihnen dankbar. Diese müssten uns **spätestens bis Dienstag, den 6. Juni 2023, Dienstschluss**, per E-Mail an [christine.trapp@bay-landkreistag.de](mailto:christine.trapp@bay-landkreistag.de) erreicht haben, um im Rahmen unserer Stellungnahme noch berücksichtigt werden zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Görlich

Direktor

Anlagen